

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jan Korte,
Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4431 –**

Visaerteilungen zum Ehegattennachzug im Jahr 2014 und rechtliche Bedenken gegen Sprachtests im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion DIE LINKE. setzt sich seit dem Jahr 2007 mit zahlreichen parlamentarischen Anfragen und Initiativen für eine Rücknahme der Deutschtests im Ausland als Voraussetzung des Ehegattennachzugs ein (vgl. z. B. Bundestagsdrucksachen 18/2414 und 17/8610). Diese Regelung stellt nach ihrer Auffassung eine diskriminierende, verfassungs- und unionsrechtswidrige Einschränkung des Rechts auf ein Familienzusammenleben dar, die durch keine sachlichen Gründe gerechtfertigt ist. Die vorgegebene Begründung einer besseren Integration bzw. der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen war von Beginn an unzutreffend, die angeblichen Ziele lassen sich mit anderen Mitteln weitaus besser und ohne belastende Einschränkungen für die Betroffenen erreichen. Welche fatalen Auswirkungen die Beschränkung des Ehegattennachzugs durch Deutschtests im Ausland in der Praxis haben, hat der Verband binationaler Familien e. V. in einer Stellungnahme anschaulich dargestellt (www.verbandbinationaler.de/fileadmin/Dokumente/statements/Schreiben_an_den_Gesetzgeber_Spracherfordernis.pdf).

Aufgrund verfassungs- und unionsrechtlicher Bedenken musste die deutsche Regelung in seiner Anwendung bereits mehrfach geändert werden. Ursprünglich wollte der Gesetzgeber eine allgemeine Härtefallprüfung vermeiden, doch nach Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) konnte diese strikte Ablehnung eines einzelfallgerechten Vorgehens nicht mehr aufrechterhalten werden. Neben gesetzlichen Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen gilt inzwischen generell die Vorgabe, dass ein Visum auch ohne bestandenen Deutschtest erteilt werden muss, wenn zumutbare Bemühungen um den Spracherwerb über ein Jahr hinweg erfolglos geblieben sind oder sich von vornherein als unzumutbar darstellen.

Allerdings wird diese Vorgabe einer Härtefallprüfung in Anlehnung an ein Urteil des BVerwG in der Praxis von den Auslandsvertretungen derart streng gehandhabt, dass sie nahezu wirkungslos bleibt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/937; www.taz.de vom 29. Januar 2014 „Liebe nur mit A1“). Wenn der

Deutschtest innerhalb eines Jahres nicht gelingt, wird regelmäßig die Ernsthaftigkeit des „Bemühens“ um den Spracherwerb infrage gestellt, nach dem Motto: Wer es nicht schafft, hat sich nur nicht ernsthaft genug bemüht. Fälle, in denen von vornherein auf den Spracherwerb im Ausland verzichtet wird, etwa weil für die Betroffenen keine Sprachkurse erreichbar sind und/oder weil sie Analphabetinnen oder Analphabeten sind, kommen in der Praxis nahezu nie vor: Die Bundesregierung konnte auf einer konkreten Anfrage nicht einmal einen einzigen entsprechenden Beispielfall nennen; sie geht davon aus, „dass sich die Zahl der Fälle in einem überschaubaren Rahmen bewegt“ (Bundestagsdrucksache 18/937, Antwort zu Frage 6). Nur in Bezug auf die beiden Länder Syrien und Eritrea wird aufgrund fehlender Sprachlernmöglichkeiten vor Ort derzeit generell auf einen Deutschtest verzichtet.

Beim Nachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen dürften nach dem Urteil des EuGH vom 10. Juli 2014 in der Sache „Dogan“ (C-138/13) eigentlich gar keine Sprachnachweise mehr verlangt werden. Die Bundesregierung setzt diese Entscheidung jedoch nicht bzw. nur unzureichend um, wie auch die Europäische Kommission befand (vgl. hierzu die Bundestagsdrucksachen 18/2414 und 18/4001, Antwort auf die Schriftliche Frage 29). Die Fraktion DIE LINKE. hatte der Bundesregierung bereits im Jahr 2011 in ihrer Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/7012 dargelegt, warum das Urteil des BVerwG vom 30. März 2010, wonach die deutsche Regelung der Sprachnachweise im Ausland angeblich keine verbotene Verschlechterung nach dem EWG-Türkei-Assoziationsrecht sei, unhaltbar war. Die Bundesregierung entgegnete damals: „Die Fragesteller teilen, wie der Bundesregierung seit langem bekannt ist, deren Rechtsauffassung nicht und halten das oben genannte Urteil des BVerwG für falsch. Dieser Dissens bietet keinen Anlass zur regelmäßigen Führung eines juristischen Fachdisputs im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen der Fragesteller. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, im Rahmen der Beantwortung solcher Anfragen Detailstellungen zu jeder einzelnen Äußerung oder jedem Argument juristischer Autoren oder aus dem politischen Raum zu erarbeiten und abzugeben“. Wäre die Bundesregierung den vorliegenden rechtlichen Bedenken gefolgt, wäre Tausenden Ehegatten die rechtswidrige Zumutung des Spracherwerbs im Ausland erspart geblieben.

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im Jahr 2014 erteilt (bitte auch nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem die jeweiligen prozentualen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr benennen)?

Die Antwort kann der beigelegten Anlage 1 entnommen werden.

2. Wie lautet die gesonderte Statistik des Auswärtigen Amtes zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für die zehn Hauptherkunftsländer für das Jahr 2014?

Die Antwort kann der beigelegten Anlage 2 entnommen werden. Die erbetene, gesonderte Statistik des Auswärtigen Amtes zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug wird nur für die dort aufgeführten Länder erfasst.

3. Wie hoch war der Anteil „Externer“ bei Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute weltweit im Jahr 2014 bzw. zum letzten verfügbaren Stand (bitte auch nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
4. Wie hoch waren die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute weltweit im Jahr 2014 bzw. zum letzten verfügbaren Stand (bitte auch nach externen und internen Prüfungsteilnehmenden sowie nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; diese Auflistung

nach Ländern fehlte auf Bundestagsdrucksache 18/937, deshalb bitte auch für das Jahr 2013 angeben und zudem die jeweils 15 Länder mit den höchsten bzw. niedrigsten Quoten mit einer Teilnehmendenzahl von über 100 auflisten)?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2014 machten sog. Externe – also Personen, die nicht am Sprachkurs selbst, sondern nur an der Prüfung teilnehmen – bei Sprachprüfungen der Goethe-Institute zum Ehegattennachzug weltweit 78 Prozent aus. Die dem Auswärtigen Amt verfügbaren Einzelheiten für die Jahre 2013 und 2014 können den beigefügten Anlagen 3 und 4 entnommen werden.

5. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurden im Jahr 2014 an visumpflichtige Staatsangehörige erteilt (bitte auch nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. Dezember 2014 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Absatz 5 AufenthG an visumpflichtige Staatsangehörige	4 194
darunter:	
China	948
Russische Föderation	462
Ukraine	249
Kolumbien	246
Syrien	208
Türkei	155
Vietnam	129
Libyen	125
Saudi Arabien	106
Indonesien	93
Aserbajdschan	92
Ecuador	85
Peru	84
Georgien	81
Thailand	78
Tunesien	77
Bolivien	72
Ägypten	71
Indien	63
Kasachstan	48

6. Wie lautet die Visaerteilungsstatistik im Rahmen des Ehegattennachzugs für die wichtigsten zehn Herkunftsländer, differenziert nach Nachzug von bzw. zu Männern bzw. Frauen, für das Jahr 2014?

Die Antwort kann der beigelegten Anlage 5 entnommen werden.

7. Wie ist der genaue Stand der vom Goethe-Institut Anfang 2009 begonnenen Softwareentwicklung und des Einsatzes dieser Software in der Praxis, mit der die Erfolgsquoten bei Sprachprüfungen im Ausland, differenziert nach erster bzw. wiederholter Teilnahme, erfasst werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/194, Frage 5 und 18/937, Frage 30d), und was sind die gegebenenfalls hieraus bereits resultierenden näheren Informationen zu den Ergebnissen der Sprachtests im Ausland?

Die neue Software zur Sprachkurs- und Prüfungsverwaltung des Goethe-Instituts wurde bisher an Goethe-Instituten in Deutschland eingeführt. Als erstes Institut im Ausland wurde im Dezember 2014 das Goethe-Institut Niederlande pilotiert. Im Jahr 2015 folgen weitere Institute im Ausland. Im Zuge der Pilotierung der Software im Ausland werden auch detaillierte Anforderungen an eine Auswertung der Datenbasis überprüft und definiert.

8. Welche Kosten sind bei der Entwicklung und dem Einsatz der in Frage 7 genannten Software des Goethe-Instituts wem entstanden, und wie sind diese Ausgaben zu rechtfertigen, wenn sich herausstellen sollte, dass die Regelung der Sprachanforderungen im Ausland gegen EU-Recht verstößt (vgl. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/7012)?

Die neue Software zur Sprachkurs- und Prüfungsverwaltung bezieht sich nicht speziell auf den Sprachnachweis zum Ehegattennachzug. Ein direkter Bezug von Kosten der Softwareentwicklung zu dieser speziellen Einzelauswertungsanforderung lässt sich nicht herstellen. Durch die neue Software, die den betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Herausforderungen im weltweiten Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb gerecht wird, kann dieses Informationsbedürfnis ohne Zusatzkosten miterfüllt werden.

9. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden im Jahr 2014 erstmalig im Rahmen des Ehegattennachzugs erteilt (bitte auch nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2014 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Erstmals erteilte Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen des Ehegattennachzugs	48 150
darunter:	
Türkei	6 293
Russische Föderation	3 422
Kosovo	2 748
Indien	2 523
Vereinigte Staaten von Amerika	2 274
China	2 196

Erstmals erteilte Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen des Ehegattennachzugs	48 150
darunter:	
Ukraine	2 106
Marokko	1 537
Syrien	1 101
Serbien	1 078
Tunesien	1 053
Pakistan	1 035
Bosnien und Herzegowina	1 032
Japan	1 023
Iran	997
Thailand	993
Brasilien	962
Vietnam	833
Mazedonien	765
Korea (Republik)	648

10. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden in den Jahren 2005 bis 2014 erteilt (bitte nach Jahren auflisten und dabei jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie war im Vergleich dazu die Zahl der erstmalig erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen des Ehegattennachzugs (bitte nach Jahren auflisten und ebenso jeweils auch nach den zehn wichtigsten visumpflichtigen und den zehn wichtigsten visumfreien Herkunftsländern auflisten)?

Die Antwort zu den erteilten Visa kann der beigelegten Anlage 6 entnommen werden.

Bezüglich der erstmalig erteilten Aufenthaltserlaubnisse lassen sich aus technischen Gründen Daten im Sinne der Fragestellung aus dem AZR rückwirkend nicht genau, sondern nur näherungsweise ab dem Jahr 2008 ermitteln. So sind Erteilungen der Aufenthaltserlaubnisse solcher Personen, deren Datensätze zum Auswertungsstichtag 31. Dezember 2014 bereits gelöscht waren, nicht mehr ermittelbar.

Für die Jahre 2008 bis 2014 sind im AZR zum Stichtag 31. Dezember 2014 im Rahmen des Ehegattennachzugs 350 990 erstmals erteilte Aufenthaltserlaubnisse erfasst. Aufgliederungen nach dem Jahr der Erteilung und nach den zehn wichtigsten visumpflichtigen und den zehn wichtigsten visumfreien Herkunftsländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Erstmals erteilte Aufenthaltserlaubnisse visumpflichtiger Herkunftsländer (Visumpflicht wurde nach aktuellem Stand ermittelt):

Gesamt Jahr 2008	39 965	Gesamt Jahr 2009	38 671
darunter:		darunter:	
Türkei	11 178	Türkei	9 923

Gesamt Jahr 2008	39 965	Gesamt Jahr 2009	38 671
darunter:		darunter:	
Russische Föderation	4 222	Russische Föderation	3 560
Kosovo	2 635	Kosovo	3 029
Ukraine	1 778	China	1 981
Indien	1 768	Indien	1 747
China	1 743	Ukraine	1 696
Marokko	1 461	Marokko	1 546
Thailand	1 410	Thailand	1 445
Kasachstan	986	Irak	1 115
Vietnam	877	Vietnam	874

Gesamt Jahr 2010	37 119	Gesamt Jahr 2011	37 287
darunter:		darunter:	
Türkei	8 664	Türkei	8 479
Russische Föderation	3 526	Russische Föderation	3 575
Kosovo	2 804	Kosovo	2 598
China	1 950	China	2 072
Indien	1 790	Indien	2 057
Ukraine	1 642	Ukraine	1 790
Marokko	1 553	Marokko	1 641
Thailand	1 360	Thailand	1 245
Irak	1 086	Tunesien	884
Vietnam	903	Vietnam	876

Gesamt Jahr 2012	37 694	Gesamt Jahr 2013	38 604
darunter:		darunter:	
Türkei	7 513	Türkei	6 942
Russische Föderation	3 753	Russische Föderation	3 764
Kosovo	2 630	Kosovo	2 792
Indien	2 403	Indien	2 560
China	2 174	China	2 253
Ukraine	1 873	Ukraine	2 053
Marokko	1 752	Marokko	1 716
Thailand	1 196	Thailand	1 227
Tunesien	1 077	Tunesien	1 054
Vietnam	866	Iran	944

Gesamt Jahr 2014	37 118
darunter:	
Türkei	6 293
Russische Föderation	3 422
Kosovo	2 748
Indien	2 523
China	2 196
Ukraine	2 106
Marokko	1 537
Syrien	1 101
Tunesien	1 053
Pakistan	1 035

Erstmals erteilte Aufenthaltserlaubnisse visumbefreiter Herkunftsländer
(Visumbefreiung ermittelt nach aktuellem Stand):

Gesamt Jahr 2008	13 874	Gesamt Jahr 2009	12 136
darunter:		darunter:	
Vereinigte Staaten von Amerika	2 173	Vereinigte Staaten von Amerika	2 063
Serbien	1 228	Japan	1 099
Bosnien und Herzegowina	1 197	Serbien	1 070
Japan	1 127	Brasilien	991
Kroatien	1 082	Bosnien und Herzegowina	939
Brasilien	1 030	Kroatien	824
Polen	928	Mazedonien	727
Mazedonien	751	Polen	695
Korea (Republik)	607	Korea (Republik)	549
Mexico	355	Mexico	381

Gesamt Jahr 2010	11 703	Gesamt Jahr 2011	11 911
darunter:		darunter:	
Vereinigte Staaten von Amerika	2 137	Vereinigte Staaten von Amerika	2 312
Serbien	1 083	Serbien	1 176
Japan	1 070	Japan	1 137
Brasilien	941	Brasilien	978
Kroatien	830	Bosnien und Herzegowina	849
Bosnien und Herzegowina	767	Kroatien	725
Mazedonien	576	Mazedonien	603

Gesamt Jahr 2010	11 703	Gesamt Jahr 2011	11 911
darunter:		darunter:	
Polen	567	Korea (Republik)	578
Korea (Republik)	555	Mexico	485
Mexico	377	Polen	316

Gesamt Jahr 2012	12 199	Gesamt Jahr 2013	11 677
darunter:		darunter:	
Vereinigte Staaten von Amerika	2 249	Vereinigte Staaten von Amerika	2 354
Serbien	1 261	Serbien	1 216
Japan	1 195	Bosnien und Herzegowina	1 111
Brasilien	1 048	Japan	1 110
Bosnien und Herzegowina	994	Brasilien	963
Kroatien	706	Mazedonien	723
Mazedonien	664	Korea (Republik)	650
Korea (Republik)	593	Mexico	462
Mexico	511	Kanada	334
Kanada	347	Albanien	306

Gesamt Jahr 2014	11 032
darunter:	
Vereinigte Staaten von Amerika	2 274
Serbien	1 078
Bosnien und Herzegowina	1 032
Japan	1 023
Brasilien	962
Mazedonien	765
Korea (Republik)	648
Mexico	572
Kanada	330
Albanien	300

11. Wie lautet die Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/2414, die im zweiten Teil darauf abzielte, ob die Bundesregierung der Auffassung zustimmt, dass die EU-rechtlichen Anforderungen an eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug höher sind als nach deutschem Recht, worauf die Antwort der Bundesregierung, die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit seien „vor dem BVerfG und dem EuGH nicht identisch“, aus Sicht der Fragesteller keine befriedigende Antwort darstellt, da offenbleibt, ob die Anforderungen im EU-Recht nach Auffassung der Bundesregierung höher oder niedriger sind (bitte ausführlich begründen)?

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2414 vom 28. August 2014 dargelegt, erweckt die Lektüre der verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs den Eindruck, als werde die Verhältnismäßigkeit jeweils unterschiedlich geprüft. Die Bundesregierung vermag es an dieser Stelle nicht, zu Prüfungsumfang und -maßstab des Bundesverfassungsgerichts einerseits und zu demjenigen des Europäischen Gerichtshofs andererseits im Einzelnen Stellung zu nehmen.

12. Wie lautet die Antwort zu den Fragen 10a bis 10f auf Bundestagsdrucksache 18/2414, nach Unterpunkten differenziert, nachdem die Bundesregierung ein weiteres halbes Jahr Zeit hatte, die Auswirkungen und Reichweite der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Dogan zu prüfen?

Die Bundesregierung hält in ihrer bekannten und auch in der Gesetzesbegründung zum Sprachnachweis enthaltenen Argumentation fest, dass der Sprachnachweis auch das Ziel verfolge, speziell Frauen gegen Zwangsverheiratungen zu schützen. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache Dogan (C-138/13 vom 10. Juli 2014) äußert sich zu Frage der Zwangsverheiratungen nur ganz am Rande (Rn. 38). Daran hat sich seit Übermittlung der oben genannten Antwort nichts geändert.

13. Wie lautet die Antwort zu den Fragen 11a bis 11e auf Bundestagsdrucksache 18/2414, nach Unterpunkten differenziert, wenn berücksichtigt wird, dass aber die Fragen darauf abzielten, dass das vorgegebene Ziel einer Förderung der Integration (allgemein) bzw. des Erwerbs von Sprachkenntnissen des Niveaus A1 GER (konkret) aus Sicht der Fragesteller genauso gut bzw. sogar besser im Inland erreicht werden kann, so dass mit den Sprachkursen im Inland ein verhältnismäßiges Mittel zur Wahl steht, das nicht über das zur Erreichung des Ziels Notwendige hinausgeht und auch nicht in die geschützten Grundrechte der Betroffenen eingreift (bitte ausführen)?

Auf die in der Frage angeführte Antwort und die Antwort zu den Fragen 10g und 10h der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2414 vom 28. August 2014 wird verwiesen.

Die Ziele des Spracherwerbs vor Einreise unterscheiden sich von den Zielen eines Spracherwerbs nach Einreise. Es handelt sich um zwei verschiedene Maßnahmen, die jede für sich verhältnismäßig sein muss, nicht um zwei Maßnahmen, die gegeneinander austauschbar wären.

14. Ist die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11g und 11i auf Bundestagsdrucksache 18/2414 so zu verstehen, dass der – von der Bundesregierung eingeräumte – erschwerte Spracherwerb für Menschen mit geringem Bildungsstand und hohem Lebensalter, für Analphabetinnen und Analphabeten und bei besonderen phonetischen Schwierigkeiten bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach EU-Recht deshalb irrelevant sein soll, weil für diese Personen der Spracherwerb von besonderer Wichtigkeit sei (wenn nein, was war gemeint, wenn ja, bitte erläutern), und ist mit anderen Worten die infolge des erschwerten Spracherwerbs umso länger andauernde Trennung der Ehegatten von den Betroffenen als Folge ihrer Bildungsbenachteiligung bzw. ihres hohen Alters hinzunehmen (bitte ausführlich begründen, auch in Auseinandersetzung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie, Abschnitt 4.5)?

Selbstverständlich haben alle Ehepaare und eingetragenen Lebenspartner genau dasselbe Recht auf ein gemeinsames Eheleben, unabhängig von dem Bildungsstand und den individuellen Fähigkeiten der einzelnen Personen. In den Fragen 11g und 11i der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2414 vom 28. August 2014 war nach der Verhältnismäßigkeit von Integrationsmaßnahmen in bestimmten Einzelfällen gefragt. Die Bundesregierung hat betont, dass auch in den von den Fragestellern angeführten Fallkonstellationen der Spracherwerb wichtig ist und damit zum Ausdruck gebracht, dass auch in diesen Fallkonstellationen das Erfordernis des Sprachnachweises grundsätzlich verhältnismäßig sein kann.

15. Ist es zutreffend, dass im Rahmen der EU-rechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung auch mittelbare Auswirkungen einer Regelung berücksichtigt werden müssen (wenn nein, bitte begründen)?

Wenn ja, wie lautet dann die Antwort zu Frage 11f auf Bundestagsdrucksache 18/2414, da der dortige Verweis auf eine Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/12780 erbringt, dass mögliche Belastungen in Höhe mehrerer Tausend Euro infolge der Sprachforderungen deshalb unberücksichtigt bleiben könnten, weil diese eine „mittelbare Folge eines nicht erbrachten Spracherwerbs“ seien (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, dass jede mittelbare Auswirkung einer Regelung nach dem Unionsrecht zur Unverhältnismäßigkeit führt. Die Gewichtung der Vor- und Nachteile einer Regelung erfolgt nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Rahmen eines umfassenden Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers. Entgangene Steuervorteile, wie etwa das Ehegattensplitting, sind für die unionsrechtliche Bewertung einer Regelung nicht erheblich.

16. Stimmt die Bundesregierung zu, dass Sprachtests im Ausland als Bedingung des Ehegattennachzugs jedenfalls über das zur Erreichung des Ziels Notwendige hinaus gehen, weil der Spracherwerb ebenso gut oder sogar besser im Inland erfolgen und mögliches Verweigerungsverhalten mit zahlreichen sozial- und aufenthaltsrechtlichen Mitteln sanktioniert werden kann und es auch geeignetere und zielgerichtetere Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten gibt, die nicht unterschiedslos alle Nachzugswilligen belasten, von denen wohl nur die wenigsten von Zwangsverheiraten bedroht oder betroffen sein dürften (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hält an ihrer bekannten Ansicht fest, dass Sprachtests im Ausland grundsätzlich verhältnismäßig sind und sie sowohl der Integration im Zielland als auch der Verhinderung von Zwangsehen dienen. Der Spracherwerb im Inland – etwa im Rahmen eines Integrationskurses – ist ebenfalls erforderlich

und angemessen. Es handelt sich aber um zwei verschiedene Maßnahmen, die nicht gegeneinander austauschbar sind.

17. Wie begründet der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, seine in der Fragestunde am 25. Februar 2015 geäußerte Einschätzung, der EuGH habe „klar gesagt, dass es weiterhin möglich ist, ihn [einen Sprachnachweis] einzufordern, dass wir aber eine weiter gehende Härtefallregelung brauchen“ (Plenarprotokoll 18/87, S. 8226), vor dem Hintergrund, dass auch nach der Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/2414 der EuGH „explizit offen gelassen hat, ob die von der Bundesregierung vorgebrachten Begründungen solche zwingenden Gründe sein können“, die neue Beschränkungen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, denn demnach ist es unabhängig von der Frage einer Härtefallregelung noch völlig offen, ob überhaupt einschränkende Regelungen ergriffen werden dürfen und auch, ob Sprachnachweise ein verhältnismäßiges Mittel wären (bitte darlegen)?

Die EuGH-Entscheidung in der Sache Dogan gibt nach Auffassung der Bundesregierung Spielraum für die Prüfung, ob die Umsetzung auch durch die Einführung einer Härtefallklausel erfolgen kann. Sie verweist auf die Randnummern 37 und 38 der Dogan-Entscheidung.

Der EuGH hat explizit offen gelassen, ob es sich bei den von der Bundesregierung angeführten Gründen – namentlich der Förderung der Integration und der Verhinderung von Zwangsverheiratungen – um zwingende Gründe des Allgemeinwohls handelt, die eine Einschränkung der Rechte von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zulassen. Demnach ist es möglich, die Ansicht zu vertreten, dass die vorgebrachten Gründe im Sinne dieser Rechtsprechung ausreichend sind.

18. Hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass sie deren Leitlinien zur Anwendung der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie vom 3. April 2014 zum Punkt 4.5 „Integrationsmaßnahmen“ als „Äußerung“ ansieht, aus der kein weiterer Handlungsbedarf folge, und dass sie an der deutschen Rechtslage und Praxis, die den Leitlinien zu diesem Punkt entgegen stehen, festhält (Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 18/2414), wenn ja, wie hat diese reagiert?

Wenn nein, wieso nicht?

Die Bundesregierung hat die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie zur Kenntnis genommen. Eine Reaktion gegenüber der Kommission ist nicht erfolgt, wurde von der Kommission auch nicht erwartet und war daher nicht erforderlich.

19. Wie lautet die Antwort zu Frage 14b auf Bundestagsdrucksache 18/2414, da nicht nach dem Inhalt einer möglichen künftigen Entscheidung des EuGH gefragt worden war, sondern nach der Vereinbarkeit der im deutschen Recht entwickelten zusätzlichen Bedingung, dass auch den hier lebenden Stammberechtigten eine Ausreise und Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland unzumutbar sein muss (was aber nur in wenigen Fällen gelten soll, etwa bei einem humanitären Schutzstatus, nicht aber bei unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, langjährigem Aufenthalt und guter Integration in Deutschland), um insgesamt von einer Unzumutbarkeit des Spracherwerbs im Ausland beim Nachzug zu Drittstaatsangehörigen ausgehen zu können, mit der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie, die einen solchen Verweis der legal in der Europäischen Union

lebenden Stammberechtigten auf ein Zusammenleben im Ausland nicht vorsieht und nicht zulässt (bitte ausführen)?

Die Einreise und der Aufenthalt von nachziehenden Mitgliedern der Kernfamilie dienen der Herstellung und Wahrung der familiären Einheit mit einem im Bundesgebiet lebenden Ausländer. Solange die familiäre Gemeinschaft noch nicht im Bundesgebiet gelebt wird, ist grundsätzlich auch die Entscheidung, diese im Bundesgebiet leben zu wollen, von Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) erfasst. Allerdings geht dieser Schutz nicht eben so weit wie der Schutz einer bereits im Bundesgebiet bestehenden familiären Lebensgemeinschaft – die Schranken des Artikel 6 GG sind folglich erst dann betroffen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft an keinem anderen Ort gelebt werden kann.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Familienzusammenführungsrichtlinie. Auch diese vermittelt keinen voraussetzungslosen Anspruch auf Einreise in das und Aufenthalt auf dem Gebiet der Union aus familiären Gründen.

20. Wie lautet die Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/2414 vor dem Hintergrund, dass es jedenfalls zum Zeitpunkt der Mitteilung der Bundesregierung vom 30. Juli 2013 an die Europäische Kommission gerade keine allgemeine Härtefallregelung gab, mit der jeder besonderen Konstellation Rechnung getragen werden konnte, und dass eine solche allgemeine Härtefallregelung vor allem auch nicht aus dem Urteil des BVerwG vom 30. März 2010 folgt, da dieses eine Ausnahme vom Sprachnachweis beim Nachzug zu Drittstaatsangehörigen nur in extremen Ausnahmefällen vorsah, unter anderem nur unter der Bedingung, dass zusätzlich auch dem Stammberechtigten eine Ausreise unzumutbar sein muss, wofür aber hohe Anforderungen gestellt wurden, und was entgegnet die Bundesregierung also dem Vorwurf, dass sie die deutsche Rechtslage und Rechtsanwendung in Bezug auf eine bereits existierende allgemeine Härtefallregelung, die allen Einzelfallumständen Rechnung trage, gegenüber der Europäischen Kommission nicht korrekt dargestellt hat, und damit den Eindruck erweckt haben könnte, es läge kein Verstoß gegen EU-Recht vor (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung widerspricht der Ansicht der Fragesteller, dass sie gegenüber der Europäischen Kommission die deutsche Rechtslage falsch dargestellt hat. Sie ist in der Stellungnahme, die den Fragestellern bekannt sein dürfte, so beschrieben, wie sie sich zu dem Zeitpunkt der Mitteilung vom 30. Juli 2013 dargestellt hat. Die Dogan-Entscheidung, die zur Einführung einer allgemeinen Härtefallklausel im Erlasswege führte, ist erst rund ein Jahr nach der Stellungnahme ergangen.

21. Bringt nicht der Erlass des Auswärtigen Amtes vom 4. August 2014 zur vermeintlichen Umsetzung des Dogan-Urteils des EuGH mit der Vorgabe in Punkt 4 („Das leitende Rechtsargument des EuGH, die fehlende Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls, ist jedoch so grundsätzlicher Natur, dass auch solche Antragsteller [andere als türkische Staatsangehörige] härtefallbegründende Umstände geltend machen können“) klar zum Ausdruck, dass die Auskunft der Bundesregierung vom 30. Juli 2013 im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegenüber der Europäischen Kommission falsch war, es gebe bereits eine allgemeine Härtefallregelung, mit der jeder besonderen Konstellation Rechnung getragen werden könne, und wenn nein, warum wurde eine solche Berücksichtigung härtefallbegründender Umstände mit Erlass vom 4. August 2014 dann neu geregelt (bitte ausführen)?

Der Erlass vom 4. August 2014 gibt die Entscheidung der Bundesregierung wieder, in Punkt 4 über den zwingenden Anwendungsbereich des Dogan-Urteils hinauszugehen und weitet den Personenkreis für Härtefallbegründende Ausnahmen aus. In Visaverfahren gilt stets der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – über diesen kann grundsätzlich auch besonders gelagerten Einzelfällen hinreichend Rechnung getragen werden. Dies hat die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission zur Begründung der Verhältnismäßigkeit des Sprachnachweises als eines von mehreren Argumenten angeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Wie viele Fälle, in denen ein Härtefall im Sinne von Punkt 4 des Erlasses vom 4. August 2014 (siehe Frage 21) geltend gemacht wurde, wurden dem Referat 509 im Auswärtigen Amt vorgelegt, und wie wurden diese Fälle bislang entschieden (bitte jeweils nach Staatsangehörigkeiten und Härtefallgründen auflisten)?

Eine statistische Erfassung von Fällen im Sinne von Punkt 4 des Erlasses vom 4. August 2014 erfolgt nicht. Die Anzahl der nach diesem Verfahren vorgelegten Fälle liegen im niedrigen zweistelligen Bereich. Sie konnten im Wesentlichen überwiegend durch Anwendung der im Aufenthaltsgesetz bereits ausdrücklich geregelten Härtefallregelungen gelöst werden.

23. In welcher Weise macht das Auswärtige Amt darauf aufmerksam, dass auch beim Nachzug zu anderen als türkischen Drittstaatsangehörigen Härtefallbegründende Umstände geltend gemacht werden können und welche Anforderungen dabei erfüllt sein müssen bzw. welche Umstände Berücksichtigung finden können, etwa auf den Internetseiten der Auslandsvertretungen weltweit (bitte konkret ausführen), und falls dies nicht geschieht, wie wird dies begründet vor dem Hintergrund des vom Auswärtigen Amt erkannten grundsätzlichen Arguments des EuGH, dass im Rahmen des EU-Rechts Härtefallbegründende Umstände beim Ehegattennachzug berücksichtigt werden müssen (bitte ausführen)?

Das Auswärtige Amt informiert auf den Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen über das geltende Recht und geht auf Einzelfragen des Visumrechts ein. Über die genannten Rechtsfragen ist im Zusammenhang mit der Umsetzung des Dogan-Urteils umfassend informiert worden. Die zur Verfügung gestellten Informationen werden regelmäßig angepasst. Sie ersetzen indes keine gegebenenfalls erforderliche Rechtsberatung im Einzelfall.

24. Inwieweit gelten auch nach der mit Erlass vom 4. August 2014 in Punkt 4 getroffenen Härtefallregelung die Vorgaben im Visumhandbuch zur Härtefallprüfungen fort (Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 5 AufenthG), die nach Angaben der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5732, Frage 23) unter anderem regeln, dass auf den rechtlich vorgesehenen Deutschnachweis beim Nachzug zu Drittstaatsangehörigen nur verzichtet werden kann, wenn auch dem in Deutschland lebenden Ehepartner die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland nicht zumutbar ist, und dass bei der Bewertung einer angemessenen Zeit eines vergeblichen Deutscherwerbs die „bloße Trennung der Familie“, dass Sprachkurse nur in einiger Entfernung vom Wohnort oder nur im Nachbarstaat angeboten werden, dass Sprachprüfungen mehrfach nicht bestanden wurden, Analphabetismus nicht berücksichtigt werden soll, oder wurde diese Ausnahmeregelung im Visumhandbuch für den Nachzug zu Drittstaatsangehörigen komplett durch die

Ausnahmeregelung im Erlass vom 4. August 2014 zu Punkt 4. ersetzt und entsprechend aus dem Visumhandbuch entfernt (bitte genau ausführen)?

Bei dem Visumhandbuch handelt es sich um eine Zusammenstellung der geltenden Erlasslage. Die im Erlass genannte Ausnahmeregelung ist in das Visumhandbuch aufgenommen worden.

25. Werden in Fällen, in denen ein Härtefall beim Nachzug zu Deutschen im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 (BVerwG 10 C 12.12) angenommen wird, Visa nach § 16 Absatz 5 AufenthG oder nach § 25 Absatz 4 AufenthG (wie im Urteil in den Rn. 22 und 29 dargelegt) erteilt, und welche präzisierenden Anwendungshinweise oder sonstigen Hinweise hat das Auswärtige Amt hierzu gegeben (falls für bestimmte Fallgruppen unterschiedliche Verfahren bzw. Rechtsgrundlagen der Visumerteilung gelten, bitte diese benennen und die unterschiedliche Handhabung begründen)?

Die Erteilung von Visa nach § 25 Absatz 4 AufenthG ist gesetzlich nicht vorgesehen – in Fällen, in denen ein Spracherwerb im Herkunftsland nicht zumutbar bzw. nach ernsthaften Bemühungen nicht erfolgreich ist, werden Visa nach § 16 Absatz 5 AufenthG zur Teilnahme an Sprachkursen erteilt. Etwas anderes ist auch vom Bundesverwaltungsgericht nicht gefordert (siehe Antwort zu Frage 25a). Die Anwendungshinweise zur Erteilung von Visa nach § 16 Absatz 5 AufenthG ergeben sich aus dem Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes.

- a) Falls keine Visa nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt werden, wie wird dies begründet, und wie ist dies mit dem genannten Urteil zu vereinbaren, in dem in ausdrücklicher Absetzung zum Urteil vom 30. März 2010 – BVerwG 1 C 8.09 – nicht § 16 Absatz 5 AufenthG, sondern § 25 Absatz 4 AufenthG als Rechtsgrundlage genannt wird (vgl. die unterschiedlichen Hinweise zur Regelung von Härtefällen für den Nachzug zu Ausländern, Rn. 22 des Urteils vom 4. September 2012, bzw. für den Nachzug zu Deutschen, Rn. 29 im selben Urteil; bitte detailliert ausführen)?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil 10 C 12.12 (vom 4. September 2012, Rn. 29) ausdrücklich nicht die Erteilung von Visa nach § 25 Absatz 4 AufenthG gefordert, sondern die Ermöglichung des Aufenthalts etwa durch Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 4 AufenthG, wenn ein Spracherwerb auch nach der Einreise nicht gelingt.

Soweit die Erteilung eines Visums auf der Grundlage von § 16 Absatz 5 AufenthG angesprochen ist, betont das Bundesverwaltungsgericht in der angeführten Entscheidung ausdrücklich, an seiner früheren Rechtsprechung in dem Urteil 1 C 8.09 festhalten zu wollen (Rn. 22).

- b) Welche Möglichkeiten bzw. Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und für eine Integrationskursteilnahme bestehen für Ehegatten von Deutschen, die im Rahmen der vom BVerwG vorgegebenen Härtefallregelung mit einem Visum nach § 16 Absatz 5 AufenthG eingereist sind (bitte ausführen)?

Ein Titel nach § 16 Absatz 5 AufenthG erlaubt nicht bereits kraft Gesetz die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, daher sind die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten unter den Voraussetzungen des § 21 AufenthG zulässig. Hinsichtlich der Aufnahme einer unselbstständigen Beschäftigung kann per Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ verfügt werden. Damit können Beschäftigungen (nach Zustimmung der Bundes-

agentur für Arbeit) erlaubt werden, die einen der Ausnahmetatbestände der Beschäftigungsverordnung (BeschV) erfüllen.

Sofern die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 5 AufenthG für ein Jahr und länger erteilt wird, besteht für den zuziehenden Ehegatten eines Deutschen die Möglichkeit der Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze (vgl. § 44 Absatz 4 AufenthG).

- c) Inwieweit sind Personen, die im Rahmen der vom BVerwG vorgegebenen Härtefallregelung mit einem Visum nach § 16 Absatz 5 AufenthG bzw. nach § 25 Absatz 4 AufenthG eingereist sind (bitte bei der Antwort differenzieren), nach der Aufnahme einer existenzsichernden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland noch zur Integrationskursteilnahme und zum Sprachnachweis verpflichtet, obwohl bei diesen Personen wohl von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf ausgegangen werden kann, weil davon ausgegangen werden kann, dass sie sich ohne staatliche Hilfe in das Leben in Deutschland integrieren werden (vgl. § 4 Absatz 2 der Integrationskursverordnung; bitte ausführlich darlegen)?

Hierzu kann die Bundesregierung keine Angaben machen, da im Ausländerzentralregister der Grund der Einreise nicht erfasst wird – es ist nur erkennbar, wie viele Personen mit einem Visum nach § 16 Absatz 5 AufenthG eingereist sind bzw. sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, nicht aber, ob diese Einreisen zur Teilnahme an einem Sprachkurs, zum Zweck des Ehegattennachzugs oder der Aufenthalt zur Fortsetzung der Ehe im Bundesgebiet nach einer erfolglosen Sprachkursteilnahme im Inland erfolgten.

26. Wie lautet die Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 18/2414, nachdem die Bundesregierung weitere sechs Monate die Auswirkungen und Reichweite des Dogan-Urteils prüfen konnte?

Im Rahmen des bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wird die Einführung einer gesetzlichen Härtefallklausel geprüft.

27. Was hat die Prüfung, wie das Dogan-Urteil umzusetzen ist und ob hierfür gesetzliche Änderungen erforderlich sind, erbracht, in welchem Gremium mit welchen Beteiligten wird über diese Fragen beraten, und, falls immer noch keine Entscheidung vorliegen sollte, wovon hängt es ab, dass eine verbindliche Entscheidung des EuGH nicht nur „vorläufig“, wie bisher (so auch die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/2424 zu den Fragen 1 bis 3), sondern umfassend und wirksam umgesetzt wird (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

28. Wie ist der genaue Stand des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Regelung der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug in Bezug auf die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2013) und des Verfahrens wegen der nach Ansicht der Europäischen Kommission unzureichenden Umsetzung des Dogan-Urteils des EuGH, und welche nächsten Schritte erwartet die Bundesregierung jeweils?

Das Pilotverfahren Nummer 2013/2009 bezüglich der Familienzusammenführungsrichtlinie ist abgeschlossen. Ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren ist bisher nicht eingeleitet worden. Über etwaige weitere Schritte der Europäischen Kommission liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Auch das Pilotverfahren Nummer 2012/3395 hinsichtlich der Umsetzung der Dogan-Entscheidung ist abgeschlossen. In diesem Verfahren hat die Kommission am 27. März 2015 ein förmliches Mahnschreiben übermittelt. Die Bundesregierung wird innerhalb der bestehenden Frist dazu Stellung nehmen.

29. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass nachzugswillige Ehegatten auf der Internetseite der Auslandsvertretungen in der Türkei (www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/02-langfristige-visa/0-langfristige-visa.html) ausreichend und verständlich über die Rechtslage informiert werden, wenn dort zum einen ein nach Auffassung der Fragesteller veraltetes, inhaltlich falsches Merkblatt verlinkt wird (www.tuerkei.diplo.de/contentblob/3955914/Daten/3770072/fzbamfnachweisdeutschkenntnisseehegattennachzug.pdf) und zum anderen ein Merkblatt, das folgende Hinweise zu den seit dem 11. Juli 2014 geltenden Grundlagen enthält (www.tuerkei.diplo.de/contentblob/1686038/Daten/5030754/fznachweisdeutschkenntnisseehegattennachzug.pdf): „Der Sprachnachweis ist weiter vorzulegen. Er bleibt Erteilungsvoraussetzung. Beim Nachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsbürgern in Deutschland (Erwerbstätige, Selbständige) wird auf den Sprachnachweis im Härtefall verzichtet. Dieser Härtefall gilt dann, wenn es dem Ehegatten nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise einfache Sprachkenntnisse zu erwerben oder ihm der Spracherwerb trotz ernsthafter Bemühungen ein Jahr lang nicht gelingt. Der Härtefallmaßstab orientiert sich an demjenigen für den Ehegattennachzug zu Deutschen. Darüber hinaus wird auch beim Nachzug zu anderen ausländischen Staatsangehörigen die Möglichkeit eröffnet, härtefallbegründende Umstände geltend zu machen“ (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

30. In welcher Weise und wie konkret hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission im Pilotverfahren wegen der (Nicht-)Umsetzung des Dogan-Urteils mitgeteilt, dass sie „die öffentlich zugänglichen Internetinformationen an den betreffenden Auslandsvertretungen entsprechend angepasst“ habe (so die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/4001), und hat sie die Europäische Kommission auch über die in Frage 29 beschriebenen Hinweise unterrichtet, und wenn nein, warum nicht?

In dem Pilotverfahren Nummer 2012/3395 hat die Bundesregierung in der Mitteilung vom 4. November 2014 der Europäischen Kommission zu der Frage der Verfügbarkeit der Informationen Folgendes im Wortlaut mitgeteilt:

„Die Bundesregierung hat diese im Rahmen von parlamentarischen Anfragen, Informationsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, bei

Bürgeranfragen (auch von in diesem Bereich tätigen Interessenvertretungen/NRO) sowie in offenen Schreiben des Bundesministeriums des Innern öffentlich gemacht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Erlasse auch in Informationsmaterial, welches für Antragsteller zu Verfügung steht, eingearbeitet.

Darüber hinaus wurde der maßgebliche Erlass, welcher der Kommission vorliegt, im Wortlaut an alle deutschen Auslandsvertretungen sowie über die jeweiligen Landesinnenministerien an alle Ausländerbehörden versendet. Die öffentlichen Stellen, die über die Vergabe von Visa bzw. Aufenthaltstiteln entscheiden und Antragsteller zu den rechtlichen Möglichkeiten beraten, sind also umfassend informiert und geben diese Informationen an Antragsteller weiter.

Betroffene können sich also in erster Linie bei den für Ihre Belange zuständigen öffentlichen Stellen informieren. Dies ist bei den deutschen Auslandsvertretungen insbesondere über die Internetseiten möglich. Die Informationen sind darüber hinaus aber auch bspw. im Internet frei verfügbar.“

31. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2015 (Bundesratsdrucksache 642/14), dass die Regelung sich „zunehmend unüberschaubar“ gestalte „und für die Betroffenen kaum noch nachvollziehbar“ erscheine bzw. dass „ein kaum noch überschaubarer Flickenteppich von Ausnahmen“ bestehe, was „die Anwendbarkeit des Rechts insgesamt“ erschwere, vor dem Hintergrund, dass im maßgeblichen Merkblatt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Ehegattennachzug folgende Ausnahmen aufgeführt werden:

„Sie oder Ihr Ehegatte sind Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder haben als Deutscher von Ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht.

Der Spracherwerb ist im Ausland nicht möglich, nicht zumutbar oder innerhalb eines Jahres trotz Bemühens nicht erfolgreich (nur bei Nachzug zu Deutschen).

Sie sind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Sie haben einen Hochschulabschluss und können in Deutschland auch aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse voraussichtlich eine Arbeit finden (erkennbar geringer Integrationsbedarf).

Sie möchten sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten.

Ihr Ehegatte ist Inhaber einer Blauen Karte EU.

Ihr Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG), Forscher (§ 20 AufenthG), Firmengründer (§ 21 AufenthG), Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG), anerkannter Flüchtling (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG), Daueraufenthaltsberechtigter aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG).

Ihr Ehegatte ist Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Andorras, Honduras, Monacos oder San Marinos“,

wobei die aus der Dogan-Entscheidung des EuGH folgenden Ausnahmegruppen der Ehegatten von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen noch fehlt und die Ausnahmeregelung zum unzumutbaren Spracherwerb nicht mehr auf den Zuzug zu deutschen Staatsangehörigen beschränkt bleibt (bitte ausführen)?

Zum Bearbeitungsstand der Informationsangebote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

Die Regelungen zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug haben sich seit der Einführung des Sprachnachweises kontinuierlich weiterentwickelt. Es gibt eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, die sich möglicherweise nicht auf den ersten Blick erschließen. Dennoch ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Recht sowohl für die Antragsteller als auch für die Rechtsanwender in den deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden handhabbar ist.

32. Wie ist es zu erklären, dass auf der maßgeblichen Internetseite des BAMF zum Ehegattennachzug (www.bamf.de/DE/Migration/EhepartnerFamilie/ehepartnerfamilie-node.html) die Entscheidung des EuGH in der Sache „Dogan“ noch nicht berücksichtigt wird, obwohl sie nicht nur den quantitativ sehr bedeutenden Nachzug zu türkischen Staatsangehörigen, sondern auch den Nachzug zu allen anderen Drittstaatsangehörigen betrifft (siehe Punkt 4 des Erlasses des Auswärtigen Amtes vom 4. August 2014)?

Der Bearbeitungsstand des angesprochenen Textes ist durch Datumsangabe kenntlich gemacht, wodurch für Nutzer ersichtlich ist, dass spätere Rechtsänderungen oder Gerichtsentscheidungen hierdurch nicht wiedergegeben sein können. Eine Aktualisierung des Beitrags wurde inzwischen veranlasst.

33. Warum wird im Internet durch die deutschen Auslandsvertretungen immer noch auf das nach dem Dogan-Urteil des EuGH nach Auffassung der Fragesteller veraltete und falsche Merkblatt des BAMF „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland“ verlinkt (z. B. auch durch die Auslandsvertretungen in der Türkei)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 23 und 32 verwiesen.

34. Mit welcher inhaltlichen und rechtlichen Begründung ist die Bundesregierung gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg 7 B 22.14 vom 30. Januar 2015 in die Revision gegangen (bitte so ausführlich wie möglich darlegen, auch in Auseinandersetzung mit den Argumenten des Gerichts)?

Die Bundesregierung hat die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG 7 B 22.14) bisher nicht begründet, § 139 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

35. Mit welcher Begründung bestreitet die Bundesregierung selbst auf Nachfrage mit den entsprechenden konkreten Belegen (vgl. die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 18/90, S. 8575), dass sich die Stellungnahme des Generalanwalts des EuGH Maciej Szpunar vom 28. Januar 2015 zur Unzulässigkeit von Sprachtests im Zusammenhang von Integrationsmaßnahmen ausdrücklich auch auf die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie bezieht (vgl. z. B. die Rn. 45, 46 und 85 der Stellungnahme, bitte ausführen)?

In dem Verfahren P & S (C-579/13) wird – verkürzt dargestellt – die Frage erläutert, ob es unionsrechtlich zulässig ist, Daueraufenthaltsberechtigten nach der Richtlinie 2003/109/EG auch noch nach Erhalt des Daueraufenthaltsrecht Integrationsmaßnahmen abzuverlangen. Daher lauten auch die Vorlagefragen:

„Sind Sinn und Zweck der Richtlinie 2003/109/EG oder deren Artikel 5 Absatz 2 und/oder Artikel 11 Absatz 1 dahin auszulegen, dass die im nationalen Recht vorgesehene Auferlegung einer bußgeldbewehrten Integrationspflicht für Staatsangehörige von Drittstaaten, die im Besitz des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten sind, damit nicht vereinbar ist? Ist es bei der Beantwortung der ersten Frage von Belang, ob die Integrationspflicht auferlegt wurde, bevor der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verliehen wurde?“

Schon daraus folgt, dass sich die Schlussanträge des Generalanwaltes Maciej Szpunar auf die Daueraufenthaltsrichtlinie beziehen. Soweit er in den in der Frage genannten Randnummer Ausführungen zur Familienzusammenführungsrichtlinie macht, so zieht er diese als Vergleichsmaßstab heran, um die streitgegenständliche Daueraufenthaltsrichtlinie auszulegen. Dies macht aber die Familienzusammenführungsrichtlinie nicht zu einem Verfahrens- oder gar Streitgegenstand.

36. Ist es eine generelle Praxis des BAMF, dass Journalistinnen und Journalisten eine Studie, die im Auftrag des BAMF erarbeitet wird, vor der offiziellen Veröffentlichung auf Anfrage zur Verfügung gestellt bekommen (vgl. Antwort zu den Fragen 20f bis 22 auf Bundestagsdrucksache 18/2414)?

Wenn nein, wie lauten die korrekten Antworten zu den Fragen 20 bis 22, und wenn ja, welche vom BAMF beauftragten Studien stehen in diesem Jahr zu welchen Zeitpunkten zur Veröffentlichung an, und an wen müssen sich interessierte Journalistinnen und Journalisten wenden, um die jeweilige Studie vor der offiziellen Vorstellung erhalten zu können?

Die Forschungsprojekte des BAMF werden auf dessen Internetseite (www.bamf.de) öffentlich einsehbar dargestellt. So bereits bekannt, ist hier auch eine Information über den avisierten Zeitpunkt der Veröffentlichung von Ergebnissen enthalten. Medienvertreter können sich somit über laufende Forschungsarbeiten des BAMF und deren zeitlichen Rahmen informieren. Zudem werden alle Projekte des BAMF-Forschungszentrums in einem öffentlichen Jahresbericht dargestellt.

Die Pressestelle des BAMF stellt entsprechend der presserechtlichen Regelungen des Gleichbehandlungsanspruches einzelne Studien künftig nicht zur Vorberichterstattung zur Verfügung.

Die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 20 bis 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2414 vom 28. August 2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

37. Wie passt die Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 18/2414, wonach „selbstverständlich im Lichte von Artikel 6 GG [...] Analphabeten dasselbe Recht auf eheliches und familiäres Zusammenleben haben wie alle anderen Ehegatten auch“, zusammen mit ihrer Haltung, dass Analphabetismus bei der Frage einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unberücksichtigt bleiben soll (vgl. z. B. ihre Antwort zu den Fragen 11g und 11i auf Bundestagsdrucksache 18/2414 und die Regelung im Visumhandbuch, vgl. Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 17/5732; bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Anlage 1

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
der 20 wichtigsten Herkunftsländer 2014

Land	2013	2014	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Türkei	5.360	6.199	839	15,65
Indien	2.591	3.342	751	28,98
Russische Föderation	2.582	2.469	-113	-4,38
Kosovo	2.015	2.319	304	15,09
China	1.549	1.665	116	7,49
Libanon	911	1.529	618	67,84
Marokko	1.438	1.378	-60	-4,17
Ukraine	1.141	1.264	123	10,78
Tunesien	1.040	1.140	100	9,62
Thailand	1.223	1.060	-163	-13,33
Ägypten	691	831	140	20,26
Bosnien u. Herzegowina	746	818	72	9,65
Serbien	748	781	33	4,41
Pakistan	442	738	296	66,97
Iran	749	704	-45	-6,01
Afghanistan	403	626	223	55,33
Mazedonien	551	576	25	4,54
Vietnam	445	508	63	14,16
Mexiko	305	499	194	63,61
Jordanien	500	454	-46	-9,20
Gesamt Top 20 Länder	25.430	28.900	3.470	13,65
Gesamt weltweit	32.777	36.018	3.241	9,89

Gesonderte Statistik zum Ehegattennachzug nach Quartalen (2014)

Anlage 2

Länder	Auslands- vertretungen	Beantragte Visa zum Ehegattennachzug				kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahmestatbestand				Offenkundigkeit				Abgelehnt aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse			
		I/14	II/14	III/14	IV/14	I/14	II/14	III/14	IV/14	I/14	II/14	III/14	IV/14	I/14	II/14	III/14	IV/14
	Chengdu	22	24	39	19	6	3	10	2	2	2	2	2	0	0	0	0
	Hongkong	22	18	9	22	3	2	1	3	11	8	4	8	0	0	0	0
	Kanton	78	35	73	77	25	11	33	27	1	2	3	6	1	0	0	0
	Peking	139	164	107	163	44	69	73	73	23	20	19	13	0	0	0	0
China	Shanghai	35	77	126	154	9	39	63	88	3	4	9	9	0	0	0	1
	Ankara	1.512	1.422	1.456	1.146	13	17	21	10	21	15	5	2	9	6	10	3
	Istanbul	607	513		923	4	48		9	17	15		11	8	12		5
Türkei	Izmir	293	251	270	319	14	14	50	55	20	1	10	22	0	2	0	4
	Jekaterinburg	47	72	76	91	15	8	8	7	3	5	4	4	0	0	1	1
	Kaliningrad	16	18	32	22	2	1	0	0	3	4	2	3	0	0	0	0
	Moskau	410	416	408	458	51	55	59	45	20	22	18	14	1	1	0	1
Russische Föderation	Nowosibirsk	78	83	99	94	9	5	2	7	1	1	3	1	0	2	2	1
	St. Petersburg	55	72	67	64	16	23	25	25	6	1	4	8	0	0	0	0
	Chennai	138	222	216	213	133	220	206	204	0	0	0	1	0	0	0	0
	Kalkutta	23	31	34	25	20	24	28	8	1	3	3	2	1	4	3	2
	Mumbai	158	162	194	140	21	45	99	95	0	0	0	0	0	4	0	0
Indien	New Delhi	194	239	238	192	80	80	133	87	0	1	2	4	1	1	1	1
Thailand	Bangkok	257	264	307	235	2	1	1	2	2	0	0	1	2	1	3	1
Serbien	Belgrad	212	225	289	218	54	60	72	45	14	18	21	23	6	3	0	18
Kosovo	Pristina	796	879	770	556	2	4	2	1	17	18	23	15	6	7	5	14
Marokko	Rabat	423	450	354	343	0	0	0	0	7	1	2	10	0	0	1	0
Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	198	204	284	329	18	6	29	39	2	3	4	2	1	0	0	0
Tunesien	Tunis	317	325	373	259	10	11	13	8	4	3	4	3	1	2	2	3
Summe		6.030	6.166	5.821	6.062	551	746	928	840	178	147	142	164	37	45	28	55

☐ Daten wurden von AV nicht erfasst

Anlage 3
Start Deutsch 1-Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Eiegattennachzugs in den 20 Hauptherkunftsändern 2013, Stand 13.03.2014

Land	Gesamtzahlen (intern & extern)			Interne Prüfungsanmeldungen			Externe Prüfungsanmeldungen			Anteil externer Prüfungsanmeldungen an Gesamtzahl Prüfungen (in Prozent)		
	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)		Bestehensquote (in Prozent)	
Afghanistan	839	475	57%	250	65	79%	315	225	299	43%	524	62%
Ägypten	631	425	67%	84	64	57%	148	341	142	71%	483	77%
Bosnien u. Herzegowina	623	544	87%	35	1	97%	36	509	78	87%	587	94%
China	1.528	1.240	81%	481	96	83%	577	759	190	80%	949	62%
Indien	856	640	75%	415	75	85%	490	225	141	61%	366	43%
Iran	1.750	1.086	62%	152	63	71%	215	934	601	61%	1.535	88%
Jordania	295	156	53%	40	20	67%	60	116	119	49%	235	80%
Kasachstan	436	308	71%	77	32	71%	109	231	96	71%	327	75%
Kosovo ¹	4.955	2.608	53%					2.608	2.347	53%	4.955	100%
Libanon ²	568	328	58%					328	240	58%	568	100%
Marokko	1.451	1.199	83%	156	29	84%	185	1.043	223	82%	1.266	87%
Mazedonien	983	569	58%	64	17	79%	81	505	397	56%	902	92%
Pakistan	1.230	657	53%	89	51	64%	140	568	522	52%	1.090	89%
Russland	1.960	1.572	80%	522	102	84%	624	1.050	286	79%	1.336	68%
Serbien	680	421	62%	20	6	77%	26	401	253	61%	654	96%
Thailand	1.788	1.312	73%	448	116	79%	564	864	360	71%	1.224	68%
Tunesien	1.402	999	71%	84	13	87%	97	915	390	70%	1.305	93%
Türkei	6.699	4.395	66%	546	130	81%	676	3.849	2.174	64%	6.023	90%
Ukraine	1.345	1.087	81%	83	18	82%	101	1.004	240	81%	1.244	92%
Vietnam	1.477	1.103	75%	607	164	79%	771	496	210	70%	706	48%

¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Durchführung der Start Deutsch 1-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile werden durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki beaufsichtigt. Da das Goethe-Institut im Kosovo keine Sprachkurse anbietet, gibt es keine internen Prüfungsanmeldungen.

² Im Libanon gab es im Erhebungszeitraum keinen Sprachkursbetrieb am Goethe-Institut und daher keine internen Prüfungsanmeldungen.

Anlage 3

Start Deutsch 1-Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs weltweit 2013, Stand 13.03.2014

	Gesamtzahlen (intern & extern)		Interne Prüfungsanmeldungen			Externe Prüfungsanmeldungen			Anteil externer Prüfungsanmeldungen an Gesamtzahl Prüfungen (in Prozent)	
	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)		
GESAMT	39.215	67%	26.387	1.863	77%	20.179	10.965	65%	31.144	79%

Anlage 3
 Start Deutsch 1 - Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2013: 15 Länder mit den höchsten Bestehensquoten, Stand: 13.03.2014

Land	Gesamtzahlen (intern & extern)			Interne Prüfungsanmeldungen			Externe Prüfungsanmeldungen				
	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Prüfungen (in absoluten Zahlen)
Südafrika	140	130	93%	70	1	99%	71	60	9	87%	69
Bosnien-Herzegowina	623	544	87%	35	1	97%	36	509	78	87%	587
Kroatien ¹	125	109	87%					109	16	87%	125
Weißrussland	271	234	86%	8	1	89%	9	226	36	86%	262
Vereinigte Arabische Emirate	118	98	83%	69	13	84%	82	29	7	81%	36
Tansania	150	124	83%	104	18	85%	122	20	8	71%	28
Marokko	1.451	1.199	83%	156	29	84%	185	1.043	223	82%	1.266
China	1.526	1.240	81%	481	96	83%	577	759	190	80%	949
Ukraine	1.345	1.087	81%	83	18	82%	101	1.004	240	81%	1.244
Russland	1.960	1.572	80%	522	102	84%	624	1.050	286	79%	1.336
Georgien	160	121	76%	6		100%	6	115	39	75%	154
Indonesien	222	167	75%	51	14	78%	65	116	41	74%	157
Philippinen	771	579	75%	269	42	86%	311	310	150	67%	460
Kolumbien	116	87	75%	22	2	92%	24	65	27	71%	92
Indien	856	640	75%	415	75	85%	490	225	141	61%	366

¹ Das Goethe-Institut führt in Kroatien keine eigenen Sprachkurse durch und hat daher keine internen Prüfungsanmeldungen

Anlage 3
Start Deutsch 1 - Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2013: 15 Länder mit den niedrigsten Bestehensquoten, Stand: 13.03.2014

Land	Gesamtzahlen (intern & extern)			Interne Prüfungsanmeldungen			Externe Prüfungsanmeldungen				
	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Prüfungen (in absoluten Zahlen)
Äthiopien	261	119	46%	115	137	46%	252	4	5	44%	9
Senegal	306	155	51%	53	48	52%	101	102	103	50%	205
Bangladesch	269	140	52%	84	73	54%	157	56	56	50%	112
Kosovo ¹	4.955	2.608	53%					2.608	2.347	53%	4.955
Jordanien	295	156	53%	40	20	67%	60	116	119	49%	235
Pakistan	1.230	657	53%	89	51	64%	140	568	522	52%	1.090
Irak	356	191	54%	50	35	59%	85	141	130	52%	271
Afghanistan	839	475	57%	250	65	79%	315	225	299	43%	524
Dominikanische Republik	291	165	57%	101	59	63%	160	64	67	49%	131
Libanon ²	568	328	58%					328	240	58%	568
Mazedonien	983	569	58%	64	17	79%	81	505	397	56%	902
Albanien	164	97	59%	12	3	80%	15	85	64	57%	149
Sri Lanka	398	246	62%	45	33	58%	78	201	119	63%	320
Algerien ²	637	394	62%					394	243	62%	637
Serbien	680	421	62%	20	6	77%	26	401	253	61%	654

¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Durchführung der Start Deutsch 1-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile werden durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki beaufsichtigt. Da das Goethe-Institut im Kosovo keine Sprachkurse anbietet, gibt es keine internen Prüfungsanmeldungen.

² Im Libanon und in Algerien gab es im Erhebungszeitraum keinen Sprachkursbetrieb am Goethe-Institut und daher keine internen Prüfungsanmeldungen.

Anlage 4
Start Deutsch 1-Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs in den 20 Hauptherkunftsändern 2014, Stand 10.03.2015

Land	Gesamtzahlen (intern & extern)			Interne Prüfungsanmeldungen			Externe Prüfungsanmeldungen			Anteil externer Prüfungsanmeldungen an Gesamtzahl Prüfungen (in Prozent)	
	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)		
Land											
Afghanistan	840	484	58%	241	66	79%	307	290	46%	533	63%
Ägypten	779	544	70%	216	75	74%	291	160	67%	488	63%
Bosnien-Herzegowina	704	590	84%	119	8	94%	127	106	82%	577	82%
China	1.260	1.047	83%	476	82	85%	558	571	81%	702	56%
Indien	1.066	806	76%	492	82	86%	574	314	64%	492	46%
Iran	1.328	809	61%	49	22	69%	71	760	60%	1.257	95%
Jordanien	347	171	49%	7	5	58%	12	164	49%	335	97%
Kasachstan	563	395	70%	156	67	70%	223	239	70%	340	60%
Kosovo ¹	4.569	2.777	61%					2.777	61%	4.569	100%
Libanon ²	870	552	63%					552	63%	870	100%
Marokko	1.529	1.174	77%	139	28	83%	167	1.035	76%	1.362	89%
Mazedonien	1.033	620	60%	43	7	86%	50	577	59%	983	95%
Pakistan	1.298	652	50%	127	78	62%	205	525	48%	1.093	84%
Russland	1.800	1.450	81%	466	96	83%	562	984	79%	1.238	69%
Serbien	1.023	720	70%	42	20	68%	62	678	71%	961	94%
Thailand	2.104	1.468	70%	579	151	79%	730	889	65%	1.374	65%
Tunesien	1.551	1.043	67%	95	13	88%	108	948	66%	1.443	93%
Türkei	6.044	3.936	65%	524	52	91%	576	3.412	64%	5.357	89%
Ukraine	1.394	1.109	80%	94	25	79%	119	1.015	80%	1.275	91%
Vietnam	1.740	1.207	69%	360	188	66%	548	847	71%	1.192	69%

¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Durchführung der Start Deutsch 1-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile werden durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki beaufsichtigt. Da das Goethe-Institut im Kosovo keine Sprachkurse anbietet, gibt es keine internen Prüfungsanmeldungen.

² Im Libanon gab es im Erhebungszeitraum keinen Sprachkursbetrieb am Goethe-Institut und daher keine internen Prüfungsanmeldungen.

Anlage 4
Start Deutsch 1-Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs weltweit 2014, Stand 10.03.2015

	Gesamtzahlen (intern & extern)			Interne Prüfungsanmeldungen			Externe Prüfungsanmeldungen				Anteil externer Prüfungsanmeldungen an Gesamtzahl Prüfungen (in Prozent)
	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote (in Prozent)	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	
GESAMT	38.664	26.176	68%	6.474	2.067	76%	19.702	10.310	66%	30.012	78%

Anlage 4
Start Deutsch 1 - Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2014: 15 Länder mit den höchsten Bestehensquoten, Stand 10.03.2015

Land	Gesamtzahlen (intern & extern)			Interne Prüfungsanmeldungen			Externe Prüfungsanmeldungen			
	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Prüfungen (in absoluten Zahlen)
Bosnien-Herzegowina	704	590	84%	119	8	94%	471	106	82%	577
China	1.260	1.047	83%	476	82	85%	571	131	81%	702
Russland	1.800	1.450	81%	466	96	83%	984	254	79%	1.238
Ukraine	1.394	1.109	80%	94	25	79%	1.015	260	80%	1.275
Marokko	1.529	1.174	77%	139	28	83%	1.035	327	76%	1.362
Indien	1.066	806	76%	492	82	86%	314	178	64%	492
Ghana	123	92	75%	88	29	75%	4	2	67%	6
Togo	276	206	75%	174	59	75%	32	11	74%	43
Philippinen	1.321	966	73%	400	88	82%	566	267	68%	833
Peru	119	87	73%	23	13	64%	64	19	77%	83
Georgien	355	252	71%	13	2	87%	239	101	70%	340
Indonesien	241	171	71%	27	20	57%	144	50	74%	194
Vereinigte Arabische Emirate	169	119	70%	80	26	75%	39	24	62%	63
Serbien	1.023	720	70%	42	20	68%	678	283	71%	961
Kasachstan	563	395	70%	156	67	70%	239	101	70%	340

Anlage 4
Start Deutsch 1 - Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2014: 15 Länder mit den niedrigsten Bestehensquoten, Stand 10.03.2015

Land	Gesamtzahlen (intern & extern)			Interne Prüfungsanmeldungen			Externe Prüfungsanmeldungen				
	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht bestandene Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote (in Prozent)	Prüfungen (in absoluten Zahlen)
Senegal	283	123	43%	57	77	43%	134	66	83	44%	149
Jordanien	347	171	49%	7	5	58%	12	164	171	49%	335
Pakistan	1.298	652	50%	127	78	62%	205	525	568	48%	1.093
Dominikanische Republik	273	140	51%	91	57	61%	148	49	76	39%	125
Äthiopien	293	151	52%	142	135	51%	277	9	7	56%	16
Bangladesch	222	120	54%	93	63	60%	156	27	39	41%	66
Sri Lanka	381	218	57%	44	23	66%	67	174	140	55%	314
Afghanistan	840	484	58%	241	66	79%	307	243	290	46%	533
Kamerun	170	102	60%	19	7	73%	26	83	61	58%	144
Mazedonien	1.033	620	60%	43	7	86%	50	577	406	59%	983
Kosovo	4.569	2.777	61%					2.777	1.792	61%	4.569
Iran	1.328	809	61%	49	22	69%	71	760	497	60%	1.257
Kenia	286	176	62%	60	33	65%	93	116	77	60%	193
Libanon ²	870	552	63%					552	318	63%	870
Nigeria	658	423	64%	95	50	66%	145	328	185	64%	513

¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Durchführung der Start Deutsch 1-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile werden durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki beaufsichtigt. Da das Goethe-Institut im Kosovo keine Sprachkurse anbietet, gibt es keine internen Prüfungsanmeldungen.

² Im Libanon gab es im Erhebungszeitraum keinen Sprachkursbetrieb am Goethe-Institut und daher keine internen Prüfungsanmeldungen.

Anlage 5

Visaerteilungsstatistik im Rahmen des Ehegattennachzugs -
Zehn wichtigste Herkunftsländer

	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann	ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau	ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann	ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau
1. Türkei	1.237	1.712	2.418	832
2. Indien	148	93	2.958	143
3. Russische Föderation	1.574	204	612	79
4. Kosovo	404	492	980	443
5. China	624	63	827	151
6. Libanon	357	311	775	86
7. Marokko	668	404	260	46
8. Ukraine	632	80	497	55
9. Tunesien	358	517	225	40
10. Thailand	997	7	51	5

Anlage 6

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug 2005-2014
Zehn wichtigsten Herkunftsländer

2005		
1.	Türkei	12.323
2.	Russische Föderation	3.448
3.	Thailand	2.474
4.	Marokko	1.637
5.	Serbien u. Montenegro	1.444
6.	Kasachstan	1.366
7.	Bosnien u. Herzegowina	1.352
8.	Indien	1.017
9.	Ukraine	964
10.	Mazedonien	952

2006		
1.	Türkei	10.208
2.	Russische Föderation	3.404
3.	Kosovo	3.147
4.	Thailand	2.196
5.	Marokko	1.592
6.	Serbien u. Montenegro	1.229
7.	Bosnien u. Herzegowina	1.183
8.	Indien	1.007
9.	Kasachstan	992
10.	Tunesien	884

2007		
1.	Türkei	7.638
2.	Kosovo	2.811
3.	Russische Föderation	2.638
4.	Thailand	1.653
5.	Marokko	1.257
6.	Indien	1.203
7.	China	1.118
8.	Bosnien u. Herzegowina	912
9.	Serbien	888
10.	Tunesien	746

2008		
1.	Türkei	6.886
2.	Kosovo	2.688
3.	Russische Föderation	2.017
4.	Indien	1.638
5.	Thailand	1.332
6.	Marokko	1.289
7.	Ukraine	924
8.	China	922
9.	Serbien u. Montenegro	871
10.	Bosnien u. Herzegowina	819

2009		
1.	Türkei	6.905
2.	Kosovo	2.849
3.	Russische Föderation	2.157
4.	Indien	1.765
5.	Syrien	1.498
6.	Marokko	1.413
7.	Thailand	1.325
8.	China	1.086
9.	Ukraine	928
10.	Pakistan	763

2010		
1.	Türkei	6.487
2.	Kosovo	2.629
3.	Russische Föderation	2.165
4.	Indien	1.829
5.	Syrien	1.665
6.	Marokko	1.402
7.	Thailand	1.349
8.	China	1.083
9.	Ukraine	938
10.	Tunesien	799

2011		
1.	Türkei	6.797
2.	Kosovo	2.519
3.	Russische Föderation	2.433
4.	Indien	1.977
5.	Marokko	1.473
6.	China	1.368
7.	Ukraine	1.161
8.	Thailand	950
9.	Syrien	932
10.	Tunesien	889

2012		
1.	Türkei	5.454
2.	Indien	2.565
3.	Russische Föderation	2.520
4.	Kosovo	2.310
5.	Marokko	1.496
6.	China	1.490
7.	Ukraine	1.186
8.	Tunesien	973
9.	Libanon	786
10.	Serbien	777

2013		
1.	Türkei	5.360
2.	Indien	2.591
3.	Russische Föderation	2.582
4.	Kosovo	2.015
5.	China	1.549
6.	Marokko	1.438
7.	Thailand	1.223
8.	Ukraine	1.141
9.	Tunesien	1.040
10.	Libanon	911

2014		
1.	Türkei	6.199
2.	Indien	3.342
3.	Russische Föderation	2.469
4.	Kosovo	2.319
5.	China	1.665
6.	Libanon	1.529
7.	Marokko	1.378
8.	Ukraine	1.264
9.	Tunesien	1.140
10.	Thailand	1.060

